

Rundschreiben  
Nr.: 13/2020

**HRK** Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Vizepräsident

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

An die  
Rektorinnen und Rektoren,  
Präsidentinnen und Präsidenten  
der Mitgliedshochschulen der HRK

Ansprechpartner:

Thomas Böhm  
Arbeitsbereich Internationale  
Angelegenheiten

Kontakt:

T: 0228/887-124  
boehm@hrk.de

Zeichen:

C5\_AufenthG\_  
Corona

nachrichtlich:

An die Vizepräsidentinnen und  
Vizepräsidenten für Internationale  
Angelegenheiten

Leiterinnen und Leiter der Akademischen  
Auslandsämter / International Offices

### **Internationale Studierende: Anpassung der Aufenthaltsbestimmungen im Kontext der Corona-Krise**

23.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

neben den finanziellen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie sind es vor allem auch Fragen des Aufenthaltsrechts, die für internationale Studierende aus Drittstaaten aktuell eine besonders große Bedeutung haben.

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat in seinem Schreiben vom 09.04.2020 den Ausländerbehörden neue Empfehlungen zur Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln mitgeteilt, über die ich Sie informieren möchte:

- Drittstaatsangehörige können die Verlängerung von Aufenthaltstiteln formlos beantragen, wenn sie wegen bestehender Reisebeschränkungen nicht rechtzeitig nach Deutschland einreisen können. In diesem Fall wird Ihnen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, die bei der Einreise vorgelegt werden muss.
- Trotz der Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen ist nach wie vor eine Zulassung für den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann aktuell auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden.

Darüber hinaus können internationale Studierende zusätzlich zu den bislang möglichen 120 ganzen oder 240 halben Tagen weitere Beschäftigungsmöglichkeiten (wie z. B. in der Erntehilfe) nutzen.

- Studierenden und Forschenden aus Drittstaaten, die sich im Rahmen eines Studiums sowie zur kurzfristigen Mobilität in Deutschland aufhalten, kann der Aufenthaltstitel über einen Zeitraum von 90 Tagen hinaus verlängert werden.

Das Schreiben des BMI finden Sie zu Ihrer Information in der Anlage.

Ich möchte Sie bitten, diese Informationen an die in Ihrer Hochschule zuständigen Stellen weiterzuleiten und gleichzeitig auch mit Ihren Ausländerbehörden vor Ort in Austausch zu treten, um die genannten Empfehlungen zum Vorteil aller betroffenen internationalen Studierenden und Forschenden umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr.-Ing. Bernd Scholz-Reiter

Anlage